

Gewerkschaft der Polizei



INFODIENST



Saarbrücken,

Montag, 23. Juni 2003

GdP Saar

Fon: (0681) 811498

Fax: (0681) 815231

gdp-saarland@gdp-online.de

www.gdp-saar.de

Weihnachts- und Urlaubsgeld

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die Tarifverträge zum Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld zum 30. Juni bzw. 31. Juli dieses Jahres gekündigt. Mit dieser Kündigung wird das Ergebnis der Tarifrunde 2002 ad absurdum geführt. Dort wurde ausdrücklich vereinbart, dass das Weihnachtsgeld bis zum 31.01.2005 auf dem Stand von 1992 eingefroren bleibt. Offensichtlich strebt die TdL nunmehr eine Kürzung bereits in diesem Jahr an, so wie dies auch mit der Öffnungsklausel für den Beamtenbereich beabsichtigt ist.

Gebetsmühlenhaft wurde uns in den letzten Monaten die schwierige Finanzlage der öffentlichen Kassen gepredigt - eine Fehlentwicklung, die wir nicht zu verantworten haben, für die wir aber dennoch nunmehr mit Lohnverzicht etc. haftbar gemacht werden. Eine fatale Entscheidung, werden wir doch damit von der allgemeinen Lohnentwicklung weiter abgekoppelt.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Kündigung durch die TdL für die bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst z. Zt. ohne Wirkung bleibt. Wegen der Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz bleiben die Tarifverträge trotz Kündigung in ihrer alten Form bestehen, bis zu den Bereichen neue Tarifverträge abgeschlossen werden. Der BAT und der MTArb sind zwischen den Arbeitgebern und den vertragschließenden Gewerkschaften vereinbart.

Dies bedeutet, dass derjenige Arbeitnehmer vom BAT oder MTArb erfasst ist, "wenn er

- bei einem vom BAT oder MTArb erfassten Arbeitgeber beschäftigt ist ...,
- tarifgebunden ist, d.h. Mitglied einer der am Abschluss des BAT oder MTArb beteiligten Gewerkschaften oder einer Gewerkschaft ist, mit der ein Anchlussarbeitsvertrag zum BAT/MTArb abgeschlossen wurde. Die Kenntnis des Arbeitgebers von dieser Mitgliedschaft ist bedeutungslos. Die nicht tarifgebundenen Angestellten/Arbeiter können sich nur durch ausdrückliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag dem BAT/MTArb unterstellen." (aus Erläuterungen zum BAT § 1 bzw. MTArb § 1).

Gut, wenn man gewerkschaftlich organisiert ist! Gut, dass es sie gibt: die GdP!

Viele Grüße

Dieter Meissner, Mitglied der Großen Tarifkommission der GdP